

## Übersicht der Verordnungen der Länder zu Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen, Betretungsverboten und Kita/Schule

(Stand: 22.4.2020)



[www.dijuf.de/coronavirus-faq.html](http://www.dijuf.de/coronavirus-faq.html)

|                          |             | Stichworte  | Vollständiger Verordnungstext   | Rechtsgrundlage   |
|--------------------------|-------------|---|---|---|
| <b>Baden-Württemberg</b> | Kita/Schule | geschlossen bis 3.5.2020<br>Ausnahme siehe Verordnung | <p><b>§ 1 Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen</b></p> <p>(1) Bis zum Ablauf des 3. Mai 2020 sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,</li> <li>2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,</li> <li>3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und</li> <li>4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt.</li> </ol> <p>(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. [...]</p> <p>(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 ist der Betrieb für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt, und darüber hinaus auch die Ferienzeiträume umfasst. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. [...]</p> <p>Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.[...]</p> <p>(8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.</p> | <p><i>Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 17. März 2020 (in der Fassung vom 17. April 2020), gültig abn 20.4.2020- Außerkrafttreten am 15.6.2020</i></p> |

|               |  |  |   |  |
|---------------|--|--|---|--|
|               | <b>Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen</b> | <b>öffentlicher Raum:</b><br>max. 2 Personen<br>Abstand: 1,5 m<br><b>nicht-öffentlicher Raum:</b><br>max. 5 Personen | <b>§ 3 Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen (1)</b><br>Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 3. Mai 2020 nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Es wird empfohlen, dass dort, wo mit einer Einhaltung des Mindestabstands nicht gerechnet werden kann, wie beispielsweise im öffentlichen Personennahverkehr oder beim Einkauf, nicht-medizinische Alltagsmasken getragen werden, die Mund und Nase bedecken.<br>(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum 3. Mai 2020 verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.   | <i>Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 17. März 2020 (in der Fassung vom 17. April 2020) – Außer Kraft treten am 15.6.2020</i>  |
|               | <b>Betreutungsverbote</b>                  |  |   |  |
| <b>Bayern</b> | <b>Kita/Schule</b>                         | <b>geschlossen bis 26.4.2020</b><br>Ausnahmen u.a.:<br>Betreuung, die nach SGB VIII angeordnet wurde                 | 1. Bis einschließlich 26. April 2020 gilt:<br>1.1 An allen Schulen Bayerns entfallen der Unterricht und die sonstigen Schulveranstaltungen.<br>1.2 An allen schulvorbereitenden Einrichtungen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Heilpädagogischen Tagesstätten entfallen die regulären Betreuungsangebote.[...]<br>1.4 Schülerinnen und Schüler, Kinder und Studierende dürfen die betreffenden Einrichtungen für die oben genannte Zwecke einschließlich der Mittagsbetreuung nicht betreten.<br>2. Ausgenommen vom Verbot nach Nrn. 1.1 und 1.4 sind Schülerinnen und Schüler,<br>2.1 die an Förderschulen in Heimeinrichtungen der Eingliederungshilfe oder die an Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung im Rahmen der Jugendhilfe ganzjährig stationär versorgt werden, soweit nicht das Gesundheitsamt auf Antrag der Schulleitung in Abstimmung mit dem Schulträger und gegebenenfalls der Heimaufsicht die ganze oder teilweise Einstellung des Schulbetriebs angeordnet hat,<br>2.2 für welche auf Antrag des Schulträgers das Gesundheitsamt in Abstimmung mit der zuständigen Regierung und gegebenenfalls der Heimaufsicht an Förderschulen mit überwiegend schwer- und mehrfachbehinderten Schülerinnen und Schülern, die mit Einrichtungen der Eingliederungshilfe verzahnt sind, die Aufrechterhaltung des Schulbetriebs für schwer- und mehrfachbehinderte Schülerinnen und Schüler zugelassen hat, [...]<br>3. Ausgenommen vom Verbot nach den Nrn. 1.1, 1.2 und 1.4 sind Kinder, deren Betreuung in einer Schule (einschl. Schulvorbereitende Einrichtung), Heilpädagogischen Tagesstätte, Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle zur Sicherstellung des Kindeswohls vom zuständigen Jugendamt nach den Regelungen des SGB VIII angeordnet wurde, sofern sie die Voraussetzungen von Nr. 5.2 erfüllen.[...]<br>4.2 für Kinder, die eine schulvorbereitende Einrichtung, eine Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Heilpädagogische Tagesstätte besuchen.<br>5. Das Betreuungsangebot nach Nr. 4 darf nur in Anspruch genommen werden, soweit und solange<br>5.1 von den Erziehungsberechtigten ein Erziehungsberechtigter im Bereich der Gesundheitsversorgung oder der Pflege tätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten in dieser Tätigkeit an einer Betreuung seines Kindes gehindert ist oder beide Erziehungsberechtigte des Kindes, im Fall von Alleinerziehenden der oder die Alleinerziehende, in sonstigen Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten in dieser Tätigkeit an einer Betreuung ihrer Kinder gehindert sind, [...]. | <i>Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 16. April 2020, Az. 51b-G8000-2020/122-216<br/> Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erlässt im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus, dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 2 Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende Allgemeinverfügung</i> |
|               | <b>Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen</b> | <b>öffentlicher Raum:</b><br>absolut nötiges Minimum<br>Abstand: 1,5 m   | <b>§ 5 Allgemeine Ausgangsbeschränkungen</b><br>(1) Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten.<br>(2) Das Verlassen der eigenen Wohnung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt.<br>(3) Triftige Gründe im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere:<br>[...]4. der Besuch bei Lebenspartnern, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen) und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,<br>5. die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, [...].   | <i>Zweite Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (2. BayIfSMV) vom 16. April 2020, Außerkrafttreten am 3.5.2020</i>  |

|               |  |   |   |  |
|---------------|--|---|---|--|
|               | <b>Betreuungsverbote</b>                   | <b>Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, vollstationären Einrichtungen der Pflege, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen:</b><br>Betreuungsverbot<br>Ausnahmen:<br>Geburts- und Kinderstationen für engste Angehörige sowie Palliativstationen und Hospize | <b>§ 3 Betretungs- und Besuchsverbote</b><br>(1) Untersagt wird der Besuch von 1. Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes – IfSG); ausgenommen hiervon sind Geburts- und Kinderstationen für engste Angehörige sowie Palliativstationen und Hospize, 2. vollstationären Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, 3. Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden, [...]  | Zweite Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (2. BayIfSMV) vom 16. April 2020, Außerkrafttreten am 3.5.2020   |
|               |  |   | Die nachfolgenden Regelungen gelten für betriebsurlaubspflichtige stationäre Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung nach § 45 SGB VIII sowie für die mit diesen Einrichtungen verbundenen Förderschulen, die von der Einstellung des Unterrichtsbetriebes ausgenommen sind, und für stationäre Einrichtungen für volljährige Menschen mit Behinderung nach Art. 2 PflWoqG in Bayern.<br>2. Aufnahmestopp für stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung<br>2.1. Die Aufnahme von neuen Bewohnerinnen und Bewohnern wird untersagt. 2.2. Eine Ausnahme gilt für Einrichtungen, in denen gewährleistet ist, dass neu aufzunehmende Bewohnerinnen und Bewohner für einen Zeitraum von 14 Tagen separiert von den anderen Bewohnerinnen und Bewohnern in Quarantäne untergebracht werden können. In betriebsurlaubspflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen nach § 45 SGB VIII und in Einrichtungen für volljährige Menschen mit Behinderung kann die Quarantäne auch in einer neu geschaffenen Gruppe durchgeführt werden. Bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung können Notaufnahmen, die aufgrund einer vom zuständigen Jugendamt zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung angeordneten Maßnahme erfolgen, in einer dafür geeigneten stationären Einrichtung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung durchgeführt werden. Voraussetzung für eine Ausnahme ist die Zustimmung des Gesundheitsamtes.<br>2.3. Weitere Ausnahmen können in besonders gelagerten Einzelfällen mit Zustimmung des zuständigen Gesundheitsamts durch die jeweilige Einrichtung zugelassen werden.   | Notfallplan Corona-Pandemie Regelungen für stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 3. April 2020, Az. GZ6a-G8000-2020/122-190 – Allgemeinverfügung   |
| <b>Berlin</b> | <b>Kita/Schule</b>                         | geschlossen; Notbetreuung   | <b>§ 8 Schulen und Bildungseinrichtungen nach dem Schulgesetz, Tageseinrichtungen und Angebote der Kindertagespflege nach dem Kindertagesförderungsgesetz</b><br>(1) Öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges und der Angebote der ergänzenden Förderung und Betreuung, Volkshochschulen, Musikschulen, Jugendkunstschulen, Jugendverkehrsschulen, Fahrschulen, Gartenarbeitsschulen sowie freie Einrichtungen im Sinne des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. April 2019 (GVBl. S. 255) geändert worden ist, sowie Tageseinrichtungen und Angebote der Kindertagespflege im Sinne des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 702) geändert worden ist, dürfen vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 nicht für den Lehr- bzw. Betreuungsbetrieb geöffnet werden. [...]<br>(3) Einrichtungen der in Absatz 1 bezeichneten Art können einen eingeschränkten Betrieb für eine Notbetreuung von Kindern von Eltern anbieten, deren berufliche Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens insbesondere im Bereich der Gesundheit, Pflege, der öffentlichen Sicherheit und Versorgung erforderlich ist. Über die Auswahl der Einrichtungen, mit Ausnahme der Tageseinrichtungen und Angebote der Kindertagespflege nach dem Kindertagesförderungsgesetz, entscheidet die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung. Eine Notbetreuung in den Tageseinrichtungen und Angeboten der Kindertagespflege soll grundsätzlich in allen Tageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen angeboten werden; näheres hierzu regelt die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung. | Verordnung zur Änderung der Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung – SARS-CoV-2-EindmaßnV) - vom 22. März 2020 in der Fassung vom 16. April 2020, Außerkrafttreten am 26.4.2020 |
|               | <b>Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen</b> | <b>Pflegeheimen/Besondere Wohnformen nach SGB IX:</b><br>Besuch 1 x am Tag von einer Person für 1 Stunde<br>Ausnahmen:<br>nicht von Kindern unter 16 Jahren oder von Menschen mit Atemwegsinfektionen   | <b>§ 6 Besuchsregelungen</b><br>[...] (3) Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen und besonderen Wohnformen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist, dürfen einmal am Tag von einer Person für eine Stunde Besuch empfangen, allerdings nicht von Kindern unter 16 Jahren oder von Menschen mit Atemwegsinfektionen.  | Verordnung zur Änderung der Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung – SARS-CoV-2-EindmaßnV) - vom 22. März 2020 in der Fassung vom 16. April 2020, Außerkrafttreten am 26.4.2020 |

|                    |  |   |   |
|--------------------|--|---|---|
|                    | <p><b>öffentlicher Raum:</b><br/>Abstand: 1,5 m</p> <p><b>Ständiger Aufenthalt in der Wohnung oder gewöhnlichen Unterkunft</b><br/>Ausnahmen:<br/>Besuch bei Ehepartner*innen oder Lebenspartner*innen und die Wahrnehmung des Sorgerechts oder Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich, Besuch bei alten oder kranken Menschen außerhalb von Einrichtungen, Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen</p> | <p><b>§ 14 Kontaktbeschränkungen im Stadtgebiet von Berlin</b><br/>(1) Im Stadtgebiet von Berlin gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verfassung von Berlin vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), die zuletzt durch Gesetz vom 22. März 2016 (GVBl. S. 114) geändert worden ist, befindliche Personen haben sich, vorbehaltlich anderweitiger Regelungen dieser Verordnung, ständig in ihrer Wohnung oder gewöhnlichen Unterkunft aufzuhalten. Dies gilt auch für wohnungslose Menschen, soweit sie kommunal oder ordnungsrechtlich untergebracht sind.<br/>(2) Das Vorliegen von Gründen, die das Verlassen der Wohnung oder gewöhnlichen Unterkunft nach den Bestimmungen dieser Verordnung erlauben, ist gegenüber der Polizei und den zuständigen Ordnungsbehörden glaubhaft zu machen. Bei jeglichem Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder gewöhnlichen Unterkunft ist – soweit möglich – ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen, sofern sie nicht Ehe- oder Lebenspartnerinnen oder -partner sind oder dem eigenen Haushalt angehören, einzuhalten.<br/>(3) Gründe im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere: [...]<br/>d) der Besuch bei Ehepartnerinnen und Ehepartnern oder Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern und die Wahrnehmung des Sorgerechts oder Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,<br/>e) der Besuch bei alten oder kranken Menschen oder bei Menschen mit Einschränkungen außerhalb von Einrichtungen; innerhalb von Einrichtungen nur nach Maßgabe von § 6,<br/>f) die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,[...]</p>   |   |
|                    | <p><b>Betreuungsverbote</b></p> <p><b>Werkstätten und Tagesförderstätten für Menschen mit Behinderungen:</b><br/>Betreuungsverbot<br/>Ausnahme:<br/>Notbetreuung</p>   | <p><b>SGB XII</b><br/>(1) Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und Tagesförderstätten für Menschen mit Behinderungen (dies umfasst die Leistungstypen BFBTS, TSHIV und TBTSS) und Angebote anderer Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist, dürfen nicht geöffnet werden, soweit es sich nicht um eine Notbetreuung von Menschen mit Behinderungen handelt, für die es keine andere Betreuungsmöglichkeit gibt (z.B. durch Angehörige, in ambulanten oder besonderen Wohnformen), deren Angehörige eine berufliche Tätigkeit ausüben, die für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens insbesondere im Bereich der Gesundheit, Pflege, der öffentlichen Sicherheit und Versorgung erforderlich ist oder für die im Einzelfall die Betreuung für die Stabilisierung des Gesundheitszustandes dringend erforderlich ist. [...]</p>  | <p><i>Verordnung zur Änderung der Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung – SARS-CoV-2-EindmV) - vom 22. März 2020 in der Fassung vom 16. April 2020. Außerkrafttreten am 26.4.2020</i></p> |
| <b>Brandenburg</b> | <p><b>Kita/Schule</b><br/><b>Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen</b></p> <p><b>Stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe:</b><br/>Fortsetzung des Betriebs<br/>Ausnahmen siehe Verordnung</p>   | <p><b>§ 10 Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe</b><br/>(1) Erlaubnispflichtige stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe im Sinne von § 45 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, und der Eingliederungshilfe (Kinder- und Jugendheime, Wohngruppen) setzen ihren Betrieb fort. Sie haben die Versorgung der untergebrachten Kinder und Jugendlichen sicherzustellen. Treten Personalengpässe oder Versorgungsprobleme auf, haben sie dies dem Jugendamt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem sie sich jeweils befindet, sowie der Einrichtungsaufsicht im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport unverzüglich anzuzeigen. Das Jugendamt stimmt mit den freien Trägern der Jugendhilfe und der Einrichtungsaufsicht im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport ab, wie die Personalengpässe und Versorgungsprobleme zu beheben sind. Ihren Festlegungen ist zu folgen. Internate können schließen, wenn eine Rückführung der Kinder und Jugendlichen zu ihren Erziehungsberechtigten sichergestellt ist.<br/>(2) Die Elternarbeit in den stationären Einrichtungen ist vorrangig unter Nutzung elektronischer Medien oder telefonisch durchzuführen. Besuche in den stationären Einrichtungen sind zulässig, wenn dokumentiert wird, wer zu welchem Zeitpunkt wen besucht hat und die Hygienestandards nach § 11 eingehalten werden. Übernachtungen von Besucherinnen und Besuchern in stationären Einrichtungen sind unzulässig. Heimfahrten der untergebrachten Kinder und Jugendlichen sind zulässig, wenn sie nach der Hilfeplanung vorgesehen sind und die Leitung der Einrichtung von der Einhaltung der Hygienestandards nach § 11 ausgehen kann. Neuaufnahmen sind mit Zustimmung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt zulässig, in dem sich die Einrichtung befindet.<br/>(3) Alle weiteren erlaubnispflichtigen und erlaubnisfreien Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere teilstationäre Einrichtungen, Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sowie solche der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche sind zu schließen, es sei denn, das zuständige Jugendamt gestattet ihre Fortführung. Die Regelungen für Schulen und Kindertageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten, Hort) im Sinne von § 33 Nummer 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes bleiben unberührt.<br/>(4) Der Betrieb von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und von Tagesförderstätten für Menschen mit Behinderungen sowie Angebote anderer Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch sind nur zwecks Notbetreuung von Menschen mit Behinderungen zulässig. Satz 1 gilt entsprechend für die Tagespflege von Senioren. [...]</p> | <p><i>Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - SARS-CoV-2-EindV) vom 17.4.2020. Außerkrafttreten am 8.5.2020</i></p>  |

|               |                          |  |   |  |
|---------------|--------------------------|--|---|--|
|               |                          | <p><b>öffentlicher Raum:</b><br/>absolut nötiges Minimum<br/>Abstand: 1,5 m</p> <p><b>Betreten von öffentlichen Orten untersagt</b><br/>Ausnahmen:<br/>Aufsuchen von dieser Verordnung<br/>zulässigerweise geöffneten Einrichtungen oder<br/>Besuche, Wahrnehmung des Sorgerechts, und<br/>Umgangsrechts, begleitete Umgänge,<br/>Begleitung von unterstützungsbedürftigen<br/>Personen und Minderjährigen</p> | <p><b>§ 12 Regeln zum Aufenthalt im öffentlichen Raum</b><br/>(1) Jeder wird angehalten die physischen und sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zwischen Personen von 1,5 Metern einzuhalten.<br/>(2) Das Betreten öffentlicher Orte ist untersagt. Öffentliche Orte im Sinne von Satz 1 sind insbesondere öffentliche Wege, Straßen, Plätze und Verkehrseinrichtungen. Satz 1 gilt nicht für Grünanlagen und Parks.<br/>(3) Ausgenommen vom Verbot nach Absatz 2 sind<br/>1. Betretungen, die erforderlich sind, um die zulässigerweise geöffneten Einrichtungen aufzusuchen, die nach § 1 Absatz 3 erlaubten Ansammlungen oder die nach den §§ 9 und 10 Absatz 2 erlaubten Besuche durchzuführen,<br/>2. Betretungen, für die ein sonstiger triftiger Grund besteht. Ein triftiger Grund besteht insbesondere für Betretungen, die erforderlich sind<br/>a) zum Aufsuchen des Arbeitsplatzes und zur Wahrnehmung beruflicher Tätigkeiten,<br/>b) zur Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen, insbesondere Arztbesuche und medizinische Behandlungen,<br/>c) zur Aufsuchung der Angehörigen sonstiger helfender Berufe, insbesondere Psycho- und Physiotherapeuten, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist,<br/>d) zur Abgabe von Blutspenden,<br/>e) zum Besuch bei Lebenspartnern, älteren oder kranken Personen oder solchen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen),<br/>f) zur Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich sowie zur Wahrnehmung eines familiengerichtlich angeordneten begleiteten Umgangs,<br/>g) zur Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,<br/>h) vorbehaltlich des § 5 für Sport und Bewegung an der frischen Luft, einschließlich des vorübergehenden Verweilens auf Bänken, Wiesen und Freiflächen,<br/><br/>i) zur Versorgung und Pflege von Tieren,<br/>j) zur Durchführung von Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung und zur Jagdausübung durch jagd-berechtigte Personen,<br/>k) zur Wahrnehmung dringend erforderlicher Termine bei Behörden, Gerichten, Gerichtsvollziehern, Rechts-anwälten und Notaren oder<br/>l) zur Teilnahme an zugelassenen pädagogischen Angeboten und zugelassenen schulischen Veranstaltungen in Schulen oder an anderen Lernorten.<br/>(4) Bei Inanspruchnahme der in Absatz 3 genannten Ausnahmen ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalt gestattet. Gleiches gilt für die Betretung von Grünanlagen und Parks. Satz 1 gilt nicht für die Wahrnehmung eines familien-gerichtlich angeordneten begleiteten Umgangs nach Absatz 3 Nummer 2 Satz 2 Buchstabe f.</p> |  |
|               | <b>Betreuungsverbote</b> |  |   |  |
| <b>Bremen</b> | Kita/Schule              | geschlossen, Notbetreuung u.a. zur Sicherung des Kindeswohls nach Anordnung des Jugendamts   | <p><b>§17 Schulen und Bildungseinrichtungen nach dem Bremischen Schulgesetz, Tageseinrichtungen und Angebote der Kindertagespflege nach dem Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz</b><br/>(1) Öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft sowie öffentliche und private Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege dürfen vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 nicht für den Unterrichts- bzw. Betreuungsbetrieb (einschließlich Arbeitsgemeinschaften, Unterweisungen und ähnliche schulische Veranstaltungen) geöffnet werden. [...]<br/>(3) Einrichtungen der in Absatz 1 bezeichneten Art können einen eingeschränkten Betrieb für die Notbetreuung von Kindern gemäß der Anlage anbieten. Die Notbetreuung ist auch offen für Kinder, für die im Rahmen eines Schutzkonzeptes mit dem Amt für Soziale Dienste der Besuch einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung oder Kindertagespflege zur Sicherung des Kindeswohls angeordnet ist sowie in besonderen Härtefällen auf Antrag. Die Namen sowie die Berufe der Sorgeberechtigten der im Rahmen der Notbetreuung betreuten Kinder sind in Listenform zu erfassen. Die Notbetreuung ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Sie soll in möglichst kleinen Gruppen erfolgen und kann bis zu dem Umfang eingerichtet werden, der dem jeweiligen Konzept der Einrichtung zugrunde liegt. In den öffentlichen Schulen und in den Privatschulen ist die Anwesenheit eines Mitglieds der Schulleitung sowie einer Schulverwaltungskraft, in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflegestellen ist die Anwesenheit einer Person der Einrichtungsleitung zu den üblichen Zeiten sicherzustellen. Personal, das nicht zwingend vor Ort benötigt wird, soll, soweit möglich, zu Hause arbeiten.</p>   | Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 17. April 2020, Außerkrafttreten mit Ablauf des 3.5.2020 |

|                |  |  |   |  |
|----------------|--|--|---|--|
|                | <b>Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen</b> | <b>öffentlicher Raum:</b><br>max. 2 Personen<br>Abstand: 1,5 m<br><br><b>Verbot von Menschenansammlungen</b><br>Ausnahmen:<br>siehe Verordnung | <b>§ 5 Kontaktverbot</b><br>(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht in der gemeinsamen Wohnung oder gewöhnlichen Unterkunft lebenden Person oder mit den folgenden Personen gestattet:<br>1. Familienmitglieder, eigene Kinder, auch wenn die Eltern getrennt leben; dazu gehören auch die Kinder der Partner (sogenannte Patchworkfamilien);<br>2. sonstige Personen, mit denen eine Wohnung oder gewöhnliche Unterkunft geteilt wird.<br>(2) In der Öffentlichkeit ist zu anderen als den in Absatz 1 genannten Personen ein Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten.   | <i>Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 17. April 2020, Außerkrafttreten mit Ablauf des 3.5.2020</i>                                  |
|                |  |  | <b>§ 6 Veranstaltungen, sonstige Ansammlungen von Menschen und Versammlungen</b><br>(1) Veranstaltungen, Feiern sowie sonstige Menschenansammlungen in der Freien Hansestadt Bremen sind verboten. [...]<br>(3) Ansammlungen von Menschen sind abweichend von Absatz 1 zulässig: [...]<br>4. für die Wahrnehmung von Aufgaben in Krankenhäusern, medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe, ärztlichen Praxen, Praxen der Physiotherapie oder der Anschlussheilbehandlung, anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens, Apotheken und Sanitätshäusern, Einrichtungen der Jugend- und Familienhilfe, sozialen Hilfs- und Beratungseinrichtungen sowie veterinärmedizinischen Einrichtungen, soweit der Besuch nicht gesondert eingeschränkt ist, [...]<br>9. im Zusammenhang mit der Betreuung von hilfebedürftigen Personen oder Minderjährigen, die in Einrichtungen der vorläufigen Inobhutnahme, der Inobhutnahme oder der stationären Hilfen zur Erziehung betreut werden, wenn diese nicht anders möglich ist und soweit diese nicht gesondert eingeschränkt ist und soweit die Personen von einer betreuenden Person begleitet werden (insgesamt maximal fünf Personen), [...]<br>(4) Soweit die räumlichen Verhältnisse und die Art der in Absatz 3 genannten Tätigkeiten es zulassen, müssen Personen einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zueinander einhalten. | <i>Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 17. April 2020, Außerkrafttreten mit Ablauf des 3.5.2020</i>                                  |
|                |  |  | <b>§ 14 Besuchsregelungen</b><br>(1) Folgende Einrichtungen dürfen vorbehaltlich des Absatzes 2 nicht von Besucherinnen und Besuchern betreten werden: [...]<br>9. Einrichtungen für Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden, 10. vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzbedürftige Personen leben, [...] Ein Besuch ist nicht gegeben bei einem beruflich bedingten Betreten der in Satz 1 genannten Einrichtungen.<br>(2) Die Einrichtungen müssen, gegebenenfalls unter Auflagen, Ausnahmen zulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein solches Interesse liegt insbesondere bei Minderjährigen, Gebärenden, im Notfall, in palliativen Situationen oder bei der Versorgung von Schwerstkranken und Sterbenden vor.  | <i>Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 17. April 2020, Außerkrafttreten mit Ablauf des 3.5.2020</i>                                  |
|                |  |  | <b>Betretungsverbote</b>  |  |
| <b>Hamburg</b> | <b>Kita/Schule</b>                         | Kindertageseinrichtungen werden geschlossen, Ausnahmen u.a.:<br>sozialpädagogischer Förderbedarf   | <b>§ 26 Vorübergehende Schließung der Kindertagesstätten</b><br>(1) Die Kindertageseinrichtungen in der Freien und Hansestadt Hamburg werden bis einschließlich Mittwoch, den 6. Mai 2020 geschlossen.<br>(2) Die Schließung nach Absatz 1 gilt nicht für Kinder mit einem dringlichen sozialpädagogischen Förderbedarf.<br><b>§ 27 Notbetreuung</b><br>(1) Es wird eine Notbetreuung in jeder Kindertageseinrichtung sichergestellt. Für Eltern, die zwingend auf eine Betreuung ihrer Kinder angewiesen sind, bleiben die Kindertageseinrichtungen geöffnet. Die Betreuung steht Eltern zur Verfügung, deren Tätigkeit für die Daseinsvorsorge bedeutsam oder für die Aufrechterhaltung der wichtigen Infrastrukturen oder der Sicherheit (zum Beispiel Polizei, Feuerwehr, Krankenhaus, Pflege, Eingliederungshilfe, Versorgungsbetriebe) notwendig ist, sowie Alleinerziehenden.<br>(2) In begründeten Einzelfällen kann die Betreuung auch infolge von besonders gelagerten individuellen Notfällen erfolgen.<br>(3) Kinder mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung sowie Kinder, für die behördlich Quarantäne angeordnet ist, dürfen an der Notbetreuung nach Absatz 1 nicht teilnehmen. §19 bleibt unberührt.   | <i>Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) vom 2. April 2020 in der Fassung vom 20.4.2020, Außerkrafttreten mit Ablauf des 6.5.2020</i> |



|  |   |  |  |
|--|---|--|--|
| <b>Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen</b> | <b>öffentlicher Raum:</b><br>max. 2 Personen, es sei denn sie gehören zum Haushalt<br>Abstand: 1,5 m  | <b>§ 1 Kontaktbeschränkungen</b><br>(1) Personen müssen an öffentlichen Orten grundsätzlich einen Mindestabstand von 1,5 Meter zueinander einhalten, es sei denn, dass die örtlichen oder räumlichen Verhältnisse dies nicht zulassen oder nachfolgend etwas anderes gestattet ist.<br>(2) Der Aufenthalt von Personen im öffentlichen Raum ist nur alleine sowie in Begleitung der Personen gestattet, die in derselben Wohnung leben, oder in Begleitung einer weiteren Person, die nicht in derselben Wohnung lebt. Für diese Personen gilt das Abstandsgebot nach Absatz 1 nicht. Ferner gilt das Abstandsgebot nach Absatz 1 nicht für Personen zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht. [...]   | Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO vom 2. April 2020 in der Fassung vom 20.4.2020, Außerkrafttreten mit Ablauf des 6.5.2020 |
|  |   | <b>§ 3 Erlaubte Kontakte, Ansammlungen, Versammlungen und Veranstaltungen</b><br>(1) Abweichend von §§ 1 und 2 sind Kontakte, Ansammlungen, Versammlungen und Veranstaltungen von Personen zulässig: [...]<br>in Krankenhäusern, medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen, ärztlichen Praxen, Einrichtung der Anschlussheilbehandlung sowie sonstigen Einrichtungen des Gesundheitswesens, Apotheken und Sanitätshäusern, Leistungserbringern der Eingliederungshilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe, Einrichtung der Jugend- und Familienhilfe, sozialen Hilfs- und Beratungseinrichtungen sowie veterinärmedizinischen Einrichtungen, soweit der Besuch nicht gesondert eingeschränkt ist.[...]   | Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO vom 2. April 2020 in der Fassung vom 20.4.2020, Außerkrafttreten mit Ablauf des 6.5.2020 |
|  | <b>Krankenhäuser, Behinderteneinrichtungen und Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung:</b><br>Besuch 1 x am Tag von einer Person für 1 Stunde<br>Ausnahme:<br>nicht von Kindern unter 16 Jahren oder von Menschen mit Atemwegsinfektionen | <b>§ 14 Einschränkung der Besuchsrechte für Krankenhäuser und Behinderteneinrichtungen und Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung</b><br>(1) Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, Besucherinnen und Besucher mit akuten Atemwegserkrankungen sowie Besucherinnen und Besucher, für die behördlich Quarantäne angeordnet ist, dürfen folgende Einrichtungen nicht betreten: [...]<br>Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne von § 2 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert am 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789, 2812), in denen Leistungen der Eingliederungshilfe in ambulant betreuten Wohngruppen erbracht werden,<br>Einrichtungen über Tag und Nacht für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a Absatz 2 Nummer 4 erste Alternative des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2023), zuletzt geändert am 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652, 2712),<br>Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mit Erlaubnisvorbehalt gemäß § 45 SGB VIII (Einrichtungen und Wohnformen, in denen Kinder und Jugendliche teilstationär oder stationär betreut werden).<br>(2) Die unter Absatz 1 genannten Einrichtungen sorgen durch restriktive Einschränkungen der Besuche dafür, dass der Eintrag von Corona-Viren erschwert wird. Es ist höchstens eine Besuchsperson für eine Stunde je Bewohnerin oder Bewohner, Patientin oder Patient am Tag zuzulassen. Der Besuch durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger ist jederzeit gestattet. Die Besuchenden sind zu informieren, zu registrieren sowie in hygienische Maßnahmen einzuführen (Handdesinfektion).<br>(3) Die Einrichtungen können, gegebenenfalls auch unter Auflagen, Ausnahmen zulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt.[...] | Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO vom 2. April 2020 in der Fassung vom 20.4.2020, Außerkrafttreten mit Ablauf des 6.5.2020 |

|                      |   |   |   |   |
|----------------------|---|---|---|---|
|                      | <p><b>Betreuungsverbote</b></p>                   | <p><b>Wohneinrichtungen der Pflege, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und Einrichtungen des Kinderschutzes der Jugendhilfe:</b><br/>Besuchsverbot<br/>Ausnahmen:<br/>einmal wöchentlich für 1 Stunde durch Eltern/Sorgeberechtigte/Umgangsbegleitung</p>   | <p><b>§ 15 Wohneinrichtungen der Pflege nach dem Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und Einrichtungen des Kinderschutzes der Jugendhilfe</b><br/>(1) Wohneinrichtungen gemäß § 2 Absatz 4 des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes (HmbWBG) (Wohneinrichtungen) vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 494), zuletzt geändert am 4. Oktober 2018 (HmbGVBl. S. 336), sonstige Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Absatz 1 SGB IX sowie besondere Formen von Kinderschutzeinrichtungen nach § 42 SGB VIII, in denen Leistungen der Eingliederungs- und Jugendhilfe in besonderen Wohnformen erbracht werden, dürfen zu Besuchszwecken nicht betreten werden.<br/>(3) Die Einrichtung des Kinder- und Jugendnotdienstes sowie die Kinderschutzeinrichtungen (Kinderschutzhäuser und Kinderschutzgruppen) des Landesbetriebs Erziehung und Beratung Hamburg (LEB) haben die erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung des Besuchs- und Betretungsverbot nach Absatz 1 zu treffen.<br/>(3a) Eltern und Sorgeberechtigte sowie gerichtlich oder behördlich bestellte Umgangsbegleiterinnen und Umgangsbegleiter können Kinderschutzeinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne von Absatz 1 und Einrichtungen des Kinder- und Jugendnotdienstes nach Absatz 3 zu Besuchszwecken einmal wöchentlich für die Dauer einer Zeitstunde betreten,<br/>1. soweit keine COVID-19-Erkrankung bekannt ist und sie einen Test auf SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis vorlegen, das nicht älter als 48 Stunden ist oder<br/>2. bei einer bekannten COVID-19-Erkrankung durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt bestätigt wurde, dass in den vergangenen 48 Stunden keine Symptome einer COVID-19-Erkrankung bestanden und zwei Tests auf SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis im Abstand von 24 Stunden durchgeführt wurden.<br/>Der Träger der Einrichtung bestimmt Ort und Zeit des Besuches. Diese ausnahmsweise betretungsbefugten Personen haben die Vorgaben bestehender Hygienepläne strikt einzuhalten.</p> | <p>Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO vom 2. April 2020 (§§ 1, 8 bis 13, 20 bis 23 und 25 bis 29 treten mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft. § 24 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2020 außer Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung mit Ablauf des 30. April 2020 außer Kraft)</p> |
|                      |   | <p><b>Tagesstrukturierende Einrichtungen der Eingliederungshilfe</b><br/>Ausnahme:<br/>Notbetreuung<br/><b>nicht:</b><br/>von Kindern unter 16 Jahren oder von Menschen mit Atemwegsinfektionen</p>   |   | <p>Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO vom 2. April 2020 (§§ 1, 8 bis 13, 20 bis 23 und 25 bis 29 treten mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft. § 24 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2020 außer Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung mit Ablauf des 30. April 2020 außer Kraft)</p> |
| <p><b>Hessen</b></p> | <p><b>Kita/Schule</b></p>                         | <p><b>geschlossen bis 3.5.2020, Ausnahmen u.a. zur Sicherung des Kindeswohls dringend erforderlich</b></p>  | <p><b>§ 2</b><br/>(1) Bis zum 3. Mai 2020 dürfen Kinder die folgenden Einrichtungen nicht betreten:<br/>1. Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte nach § 33 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes,<br/>2. Kindertageseinrichtung nach § 25 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. September 2018 (GVBl. S. 590) und<br/>3. erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen nach § 43 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Die Personensorgeberechtigten haben für die Erfüllung dieser Verpflichtung Sorge zu tragen.<br/>(3) Das Betretungsverbot nach Abs. 1 gilt nicht für Kinder, deren Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle aufgrund einer Entscheidung des zuständigen Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls dringend erforderlich ist.</p>  | <p>Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Coronavirus vom 13. März 2020, gültig bis 3.5.2020</p>  |
|                      | <p><b>Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen</b></p> | <p><b>öffentlicher Raum:</b><br/>absolut nötiges Minimum<br/>max. 2 Personen<br/>Abstand: 1,5 m<br/>Ausnahmen:<br/>Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen oder betreuungsrelevanten Gründen sowie Sitzungen und Gerichtsverhandlungen und die Begleitung und Betreuung minderjähriger oder unterstützungsbedürftiger Personen</p> | <p><b>§ 1</b><br/>(1) Der Kontakt zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstandes ist auf das absolut nötige Minimum zu reduzieren.<br/>(2) Aufenthalte im öffentlichen Raum sind nur alleine, mit einer weiteren nicht im eigenen Haushalt lebenden Person oder im Kreise der Angehörigen des eigenen Hausstandes gestattet. Bei Begegnungen mit anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Öffentliche Verhaltensweisen, die geeignet sind, das Abstandsgebot des Satz 2 zu gefährden, wie etwa gemeinsames Feiern, Grillen oder Picknicken, sind unabhängig von der Personenzahl untersagt.<br/>(3) Das Verbot des Abs. 2 Satz 1 gilt nicht für<br/>1. Zusammenkünfte von Personen, die aus geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen oder betreuungsrelevanten Gründen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, sowie Sitzungen und Gerichtsverhandlungen,<br/>2. die Begleitung und Betreuung minderjähriger oder unterstützungsbedürftiger Personen, [...]</p>   | <p>Dritte Verordnung zur Bekämpfung des Coronavirus vom 14. März 2020, gültig bis 3.5.2020</p>  |



|                               |  |  |   |   |
|-------------------------------|--|--|---|---|
|                               | <b>Betretungsverbote</b>                   | <b>Stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe:</b><br>Betretungsverbot<br>Ausnahmen:<br>Personen, die wohnhaft oder für die Aufrechterhaltung des Betriebs erforderlich sind   | <b>§ 8</b><br>[...]<br>(2) Nur die Personen, die in nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch betriebslaubnispflichtigen stationären Einrichtungen, die keine Kindertageseinrichtungen sind, wohnhaft oder für die Aufrechterhaltung des Betriebs dieser Einrichtungen erforderlich sind, dürfen diese Einrichtungen betreten. Anderen Personen ist der Zutritt untersagt. Sportangebote innerhalb der Einrichtung sind auf Einzelpersonen zu beschränken. Die Angebote dürfen nur unter Beachtung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene durchgeführt werden.   | Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Coronavirus vom 13. März 2020, gültig bis 3.5.2020   |
| <b>Mecklenburg-Vorpommern</b> | <b>Kita/Schule</b>                         |  | <b>siehe Allgemeinverfügung</b>   |   |
|                               | <b>Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen</b> | <b>Öffentlicher Raum:</b><br>max. 2 Personen<br>Abstand: 1,5m  | <b>§ 1 Kontaktverbot</b><br>(1) Bürgerinnen und Bürger haben Kontakte zu anderen Menschen außer zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes auf eine absolut notwendige Personenanzahl zu reduzieren. In der Öffentlichkeit ist, wo immer möglich, zu anderen als den in Satz 1 genannten Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.<br>(2) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes gestattet.  | Verordnung der Landesregierung MV gegen das neuartige Coronavirus (Anti-Corona-VO MV) vom 17. April 2020, Außerkrafttreten am 10.5.2020 |
|                               |  | <b>Reisen in das Gebiet sind untersagt</b><br>Ausnahmen:<br>Reisen zu privaten Besuchen bei Familienangehörigen  | <b>§ 5 Reisen nach Mecklenburg-Vorpommern</b><br>(1) Alle Reisen in das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind untersagt, soweit die folgenden Absätze nichts anderes bestimmen. [...]<br>(5) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Reisen zu privaten Besuchen bei Familienangehörigen (Kernfamilie), die ihren ersten Wohnsitz (Haupt- oder alleinige Wohnung nach dem Bundesmeldegesetz) in Mecklenburg-Vorpommern haben. Familienangehörige (Kernfamilie) sind hierbei Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Lebensgefährten, Kinder, Eltern und Großeltern. Ein solcher Familienbesuch ist jeweils auch zusammen mit dem Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder Lebensgefährten möglich, sofern häusliche Gemeinschaft besteht. [...]   | Verordnung der Landesregierung MV gegen das neuartige Coronavirus (Anti-Corona-VO MV) vom 17. April 2020, Außerkrafttreten am 10.5.2020 |
|                               | <b>Betretungsverbote</b>                   | <b>Stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe:</b><br>Besuchsverbot für Besucher*innen, es sei denn, Härtefall  | <b>§ 6 Besuchs- und Betretungseinschränkungen für Krankenhäuser und Einrichtungen nach SGB V und Einrichtungen der Jugendhilfe nach § 45 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII</b><br>(1) Die Betretung und der Besuch von Personen in Krankenhäusern und Einrichtungen nach dem SGB V sowie Einrichtungen der Jugendhilfe nach § 45 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII ist untersagt.<br>(2) In besonders gelagerten Einzelfällen (Härtefällen) können durch die Leitung der Einrichtung Ausnahmen zugelassen werden. Die Leitung der Einrichtung muss die Beachtung der gestiegenen Hygieneanforderungen und die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern anordnen. Sie hat entsprechend § 8 Absatz 3 eine Anwesenheitsliste zu führen, aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. | Verordnung der Landesregierung MV gegen das neuartige Coronavirus (Anti-Corona-VO MV) vom 17. April 2020, Außerkrafttreten am 10.5.2020 |
| <b>Niedersachsen</b>          | <b>Kita/Schule</b>                         | <b>geschlossen; Notbetreuung in kleinen Gruppen</b>  | <b>§ 1a</b><br>[...] (4) Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten sowie nach § 43 Abs. 1 SGB VIII erlaubnispflichtiger Kindertagespflege ist untersagt. Ausgenommen ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen.   | Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus vom 17.4.2020   |
|                               | <b>Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen</b> | <b>Öffentlicher Raum:</b><br>max. 2 Personen<br>Abstand: 1,5 m<br>Ausnahmen:<br>Zusammenkünfte von Angehörigen sowie Personen, die in einer gemeinsamen Wohnung leben und Ansammlungen von Personen, die sich in einem Wartebereich des Öffentlichen Personenverkehrs aufhalten. | <b>§ 1</b><br>(1) Jede Person hat physische Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes gehören, auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.  | Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus vom 17.4.2020   |

|                     |                   |  |   |   |
|---------------------|-------------------|--|---|---|
|                     |                   |  | <p><b>§ 2</b><br/> (1) Kontakte einer Person außerhalb der eigenen Wohnung sind nur erlaubt, wenn dabei die in den Absätzen 2 und 3 genannten Bedingungen eingehalten werden.<br/> (2) In der Öffentlichkeit einschließlich des Öffentlichen Personenverkehrs hat jede Person soweit möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Dies gilt auch für die körperliche oder sportliche Betätigung im Freien, nicht jedoch gegenüber solchen Personen, mit denen die pflichtige Person in einer gemeinsamen Wohnung wohnt. Verhaltensweisen in der Öffentlichkeit, die das Abstandsgebot nach Satz 1 gefährden, sind untersagt. Dies gilt insbesondere für Gruppenbildungen, Picknick oder Grillen im Freien.<br/> (3) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist vorbehaltlich des Satzes 2 jeder einzelnen Person gestattet. Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum sind auf höchstens zwei Personen beschränkt; hiervon ausgenommen sind Zusammenkünfte von Angehörigen sowie Personen, die in einer gemeinsamen Wohnung leben. Ebenfalls ausgenommen sind Ansammlungen von Personen, die sich in einem Wartebereich des Öffentlichen Personenverkehrs unter Wahrung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen aufhalten.</p>  | Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus vom 17.4.2020   |
|                     | Betreuungsverbote | <p><b>Kindertageseinrichtungen, Kinderhorte, Kindertagespflegestellen, Schulen, stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe:</b> Betretungsverbot für Besucher*innen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage im Ausland aufgehalten haben</p> | <p><b>§ 5</b><br/> (1) Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage im Ausland aufgehalten haben, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen seit Rückkehr folgende Einrichtungen nicht betreten:<br/> 1. Einrichtungen nach § 33 Nrn. 1 bis 4 des Infektionsschutzgesetzes — IfSG — (Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (stationäre Erziehungshilfe), [...] 3. stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe wie Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen; [...]</p>   | Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus vom 17.4.2020   |
| Nordrhein-Westfalen | Kita/Schule       | <p>geschlossen, Notbetreuung u.a. Kindeswohlgefährdung, familiengerichtliche Entscheidung, Schutzplan nach § 8a SGB VIII</p>   | <p><b>§ 1 Schulische Gemeinschaftseinrichtungen</b><br/> (1) Alle öffentlichen Schulen, Ersatzschulen und Ergänzungsschulen im Sinne des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 404) geändert worden ist, sind geschlossen.<br/> (2) Ausgenommen von Absatz 1 sind [...] 3. die Betreuung von Schülerinnen und Schülern der jeweiligen Schule, wenn wegen einer Kindeswohlgefährdung die Aufnahme in die Vor-Ort-Betreuung nach Nummer 2 als Folge einer familiengerichtlichen Entscheidung oder im Rahmen von Maßnahmen oder Schutzplänen nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Die Aufnahme in die Vor-Ort-Betreuung kann auch erforderlich sein, wenn die Schülerin oder der Schüler im regelhaften Schulbetrieb als Folge einer Entscheidung nach den §§ 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch am Offenen Ganztage teilnimmt. Das Jugendamt hat vorrangig zu prüfen, ob das Kindeswohl auch mit anderen verfügbaren Maßnahmen gewährleistet werden kann. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Aufnahme in die Vor-Ort-Betreuung ist von der Jugendamtsleitung oder einer von ihr benannten Person zu treffen und zu dokumentieren; die Notwendigkeit der Aufnahme ist der Schulleitung schriftlich zu bestätigen. Die Schulleitung kann die Aufnahme nur ablehnen, wenn andernfalls die Durchführung der Vor-Ort-Betreuung insgesamt gefährdet wäre; sie beteiligt das Jugendamt und die Schulaufsicht; [...]</p> | Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 16. April 2020, Außerkrafttreten mit Ablauf des 3.5.2020 |

## **§ 2 Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, Kinderbetreuungen in besonderen Fällen**

(1) Alle Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen und Kinderbetreuungen in besonderen Fällen (Brückenprojekte) haben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Kindern im Alter bis zur Einschulung, Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten bzw. Betreuungspersonen den Zutritt zu Betreuungsangeboten zu untersagen.

(2) Ausgenommen von Absatz 1 ist die Betreuung von Kindern im Alter bis zur Einschulung sowie Schülerinnen und Schülern, wenn besonderer Betreuungsbedarf im Sinne von § 3 Absatz 1 besteht.

(3) Eine Ausnahme von Absatz 1 gilt auch, wenn wegen einer Kindeswohlgefährdung der Besuch eines der genannten Betreuungsangebote als Folge einer familiengerichtlichen Entscheidung oder im Rahmen von Maßnahmen und Schutzplänen nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn das Kind dieses Angebot bereits in Folge einer Entscheidung nach den §§ 27ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch wahrgenommen hat. Das Jugendamt hat vorrangig zu prüfen, ob das Kindeswohl auch mit anderen verfügbaren Maßnahmen gewährleistet werden kann. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Wiederaufnahme oder Fortsetzung der Betreuung ist von der Jugendamtsleitung oder einer von ihr benannten Person zu treffen und zu dokumentieren.

## **§ 3 Besondere Betreuungsbedarfe**

(1) Besonders betreuungsbedürftig im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 2 und § 2 Absatz 2 ist, wer der Personensorge mindestens einer Person unterliegt, die in einem der Tätigkeitsbereiche für eine erweiterte Notfallbetreuung nach Maßgabe der Anlage 1 (bis zum 22. April 2020) bzw. der Anlage 2 (ab dem 23. April 2020) zu dieser Verordnung beschäftigt und in diesem Tätigkeitsbereich unabkömmlich ist, sofern eine private Betreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll – unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts – organisiert werden kann oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (z.B. HomeOffice) nicht gewährleistet werden kann.

(2) Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf nach Absatz 1 sollen betreut werden. Die Entscheidung zur Aufnahme in der Schule oder zur Betreuung in einem Kindertagesbetreuungsangebot treffen die Leitungen der jeweiligen Einrichtungen oder die Kindertagespflegestellen. Es gelten die bestehenden rechtlichen Zuständigkeiten.

(3) Zwingende Voraussetzung der Entscheidung nach Absatz 2 sind: 1. der Nachweis, dass mindestens eine personensorgeberechtigte Person nicht in der Lage ist, die Betreuung zu übernehmen, weil sie in einem in der Anlage 1 (bis zum 22. April 2020) bzw. der Anlage 2 (ab dem 23. April 2020) zu der Verordnung genannten Bereich tätig ist, und 2. die schriftliche Erklärung des jeweiligen Arbeitgebers, dass die Präsenz dieser personensorgeberechtigten Person am Arbeitsplatz für das Funktionieren der jeweiligen Betriebe und Einrichtungen nach Maßgabe der Anlage 1 (bis zum 22. April 2020) bzw. der Anlage 2 (ab dem 23. April 2020) zu dieser Verordnung zwingend notwendig ist (Unabkömmlichkeit); steht die Person nicht in einem Verhältnis abhängiger Beschäftigung (Selbstständige), wird der vorgenannte Nachweis durch eine entsprechende Eigenerklärung ersetzt.

|                        |  |   |  |  |
|------------------------|--|---|--|--|
|                        | <b>Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen</b> | <b>Stationäre Gesundheits- und Pflegeeinrichtung:</b><br>Besuchsverbot<br>Ausnahmen:<br>medizinischen oder pflegerischen Versorgung   | <b>§ 2 Stationäre Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen</b><br>(1) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, vollstationäre Einrichtungen der Pflege und Wohnformen der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des GVBl. NRW. S. 178a; geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 30. März 2020 (GVBl. NRW. S. 202) SGB XII sowie ähnliche Einrichtungen haben die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren, Patienten, Bewohner und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen. (2) In den Einrichtungen nach Absatz 1 sind Besuche untersagt, die nicht der medizinischen oder pflegerischen Versorgung dienen oder aus Rechtsgründen (insbesondere im Zusammenhang mit einer rechtlichen Betreuung) erforderlich sind. Die Einrichtungsleitung soll Ausnahmen unter Schutzmaßnahmen und nach Hygieneunterweisung zulassen, wenn es medizinisch oder ethisch-sozial geboten ist (z.B. auf Geburts- und Kinderstationen sowie bei Palliativpatienten). (2a) Bewohner und Patienten der in Absatz 1 genannten Einrichtungen dürfen diese Einrichtungen jederzeit unter der Beachtung der Regelungen dieser Verordnung verlassen. Dabei dürfen sie jedoch nur von anderen Bewohnern, Patienten oder Beschäftigten der Einrichtung begleitet werden und nur mit diesen Personen zielgerichtet oder intensiv Kontakt haben. Wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein zielgerichteter oder intensiver Kontakt außerhalb der Einrichtung auch mit anderen Personen bestand, müssen die Bewohner und Patienten anschließend für einen Zeitraum von 14 Tagen den nahen Kontakt mit anderen Bewohnern und Patienten in der Einrichtung unterlassen. Die Einrichtungsleitung trifft die entsprechenden Vorkehrungen und kann dabei auch einseitig von bestehenden Verträgen zwischen der Einrichtung und den betroffenen Bewohnern und Patienten abweichen. Art. 104 Abs. 2 des Grundgesetzes bleibt unberührt. Die Einrichtungsleitung kann Ausnahmen von den Beschränkungen dieses Absatzes zulassen, wenn dies medizinisch oder ethisch-sozial geboten ist. | <i>Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 16. April 2020, Außerkrafttreten mit Ablauf des 3.5.2020</i> |
|                        | <b>Betreutungsverbote</b>                  | <b>öffentlicher Raum:</b><br>max. 2 Personen<br>Abstand: 1,5 m<br>Ausnahmen:<br>Zusammenkünfte von Angehörigen, Lebenspartner*innen, in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen, Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen, zwingend notwendige Zusammenkünfte aus genannten Gründen, Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs | <b>§ 12 Zusammenkünfte, Ansammlungen, Aufenthalt im öffentlichen Raum</b><br>(1) Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum von mehr als 2 Personen sind untersagt. Ausgenommen sind<br>1. Verwandte in gerader Linie,<br>2. Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen,<br>3. die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen,<br>4. zwingend notwendige Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen und dienstlichen sowie aus prüfungs- und betreuungsrelevanten Gründen,<br>5. bei der bestimmungsgemäßen Verwendung zulässiger Einrichtungen unvermeidliche Ansammlungen (insbesondere bei der Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs). [...]  | <i>Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 16. April 2020, Außerkrafttreten mit Ablauf des 3.5.2020</i> |
| <b>Rheinland-Pfalz</b> | <b>Kita/Schule</b>                         | geschlossen, Ausnahmen u.a. wenn Betreuung bei besonders beeinträchtigten Kindern unverzichtbar, SPPH nach § 31 SGB VIII oder teilstationäre Hilfe nach § 32 SGB VII gewährt wird, Betreuung nach Einschätzung des ASD zweckmäßig ist, Betreuung nach Einschätzung der Einrichtungsleitung im Kindeswohl ist  | <b>§ 5</b><br>[...] (2) An allen Kindertageseinrichtungen entfallen die regulären Betreuungsangebote.<br><b>§ 6</b><br>(1) In den Fällen, in denen eine häusliche Betreuung nicht oder nur teilweise möglich ist, können Eltern und andere sorgeberechtigte Personen eine Notfallbetreuung in Kindertagesstätten in Anspruch nehmen. Einrichtungen nach § 5 haben im Sinne einer Notversorgung Kinder zu betreuen (Notfallbetreuung), es sei denn, sie wurden durch Einzelverfügung geschlossen. Die Notfallbetreuung kommt vor allem für folgende Personen infrage:<br>1. Kinder in Förderschulen und Kindertagesstätten mit heilpädagogischem Angebot, soweit deren Betrieb für die Betreuung und Versorgung besonders beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher unverzichtbar ist;<br>3. Kinder berufstätiger Alleinerziehender und anderer Sorgeberechtigter, die auf eine Betreuung angewiesen sind und keinerlei andere Betreuungslösung finden;<br>4. Kinder in Familien, die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten;<br>5. Kinder, bei denen der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes dies für zweckmäßig erachtet, auch wenn die Familie keine Individualleistung erhält sowie<br>6. Kinder, bei denen die Einrichtungsleitung zu dem Schluss kommt, dass die Betreuung im Sinne des Kindeswohls geboten ist; deren Sorgeberechtigten sollen ermuntert werden, die Notfallbetreuung in Anspruch zu nehmen.  |  |

|                 |  |  |  |  |
|-----------------|--|--|--|--|
|                 | <b>Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen</b> | <b>öffentlicher Raum:</b><br>max. 2 Personen<br>Abstand: 1,5 m<br>Ausnahmen:<br>Ausübung des Umgangsrechts   | <b>§4</b><br>(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine oder mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person und im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands zulässig. Zu anderen als den in Satz 1 genannten Personen ist in der Öffentlichkeit, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Dem nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteil ist es erlaubt, sein Umgangsrecht weiterhin auszuüben [...]  | <i>Vierte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (4. CoBeLVO) vom 17. April 2020, Außerkrafttreten mit Ablauf des 6.5.2020</i> |
|                 | <b>Betreuungsverbote</b>                   | <b>Hospize, Einrichtungen der Pflege, Einrichtungen der Eingliederungshilfe:</b><br>Besuchsverbot; Ausnahmen für Eltern, die ihre minderjährigen Kinder besuchen | <b>§ 7</b><br>(1) Die folgenden Einrichtungen dürfen nicht für Zwecke des Besuches von Patientinnen und Patienten, Bewohnerinnen und Bewohnern oder Betreuten betreten werden:<br>1. Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), ausgenommen Hospize,<br>2. Einrichtungen der Pflege nach § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,<br>3. Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden, [...]<br>(3) Absatz 1 gilt nicht für<br>1. Eltern, die ihr minderjähriges Kind besuchen, [...]   | <i>Vierte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (4. CoBeLVO) vom 17. April 2020, Außerkrafttreten mit Ablauf des 6.5.2020</i> |
| <b>Saarland</b> | <b>Kita/Schule</b>                         | geschlossen, Notbetreuung  | <b>§ 11 Kindertageseinrichtungen, Kindergrößtagespflegestellen und heilpädagogische Tagesstätten</b><br>(1) Die nach § 45 des Sozialgesetzbuchs - Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen, die nach § 43 SGB VIII erlaubnispflichtigen Kindergrößtagespflegestellen und Heilpädagogische Tagesstätten bleiben vorläufig geschlossen. Diesen Einrichtungen ist es gestattet, im Sinne einer Notversorgung Kinder zu betreuen. Eine gesonderte Betriebserlaubnis ist insoweit nicht erforderlich. Der Anspruch der Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten von Kindertageseinrichtungen, Kindergrößtagespflegestellen oder heilpädagogischen Tagesstätten wird eingeschränkt.  | <i>Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der Fassung vom 17.4.2020, Außerkrafttreten am 3.5.2020</i>                      |
|                 | <b>Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen</b> | <b>öffentlicher Raum:</b><br>absolut nötiges Minimum<br>max. 2 Personen<br>Abstand: 2 m  | <b>§ 1 Grundsatz der Kontaktreduzierung</b><br>Jeder wird angehalten, die physischen und sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Haushalts auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von zwei Metern einzuhalten. Ein nicht in häuslicher Gemeinschaft lebender Elternteil sowie die mit diesem in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen gelten als haushaltsangehörige Personen.<br><b>§ 2 Einschränkung des Aufenthaltes im öffentlichen Raum</b><br>(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts und mit höchstens einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person gestattet; § 1 Satz 3 gilt entsprechend. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum wo immer möglich ein Mindestabstand von zwei Metern einzuhalten. [...]<br>(3) Das Verlassen der eigenen Wohnung ist nach Maßgabe des Absatzes 1 und nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Triftige Gründe sind insbesondere<br>1. die Ausübung beruflicher Tätigkeiten, die Inanspruchnahme der Notbetreuung oder die Ablegung von Prüfungen,<br>2. die Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen, insbesondere Arztbesuche, sonstige medizinische Behandlungen, Blutspenden, sowie der Besuch bei Angehörigen helfender Berufe, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist,<br>3. Versorgungsgänge für die elementaren Grundbedürfnisse des täglichen Bedarfs,<br>4. der Besuch bei Partnern einer Lebensgemeinschaft, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen außerhalb von Einrichtungen und die Wahrnehmung des Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,<br>5. die Begleitung und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen und Minderjährige, insbesondere im Rahmen einer Nachbarschaftshilfe, [...]<br>7. Sport und Bewegung im Freien, allerdings mit höchstens einer Person oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts,<br>8. die Wahrnehmung dringend erforderlicher Termine bei Behörden, Gerichten, Gerichtsvollziehern, Banken, Rechtsanwälten und Notaren, Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern, [...] | <i>Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der Fassung vom 17.4.2020, Außerkrafttreten am 3.5.2020</i>                      |

|                |                          |  |  |  |
|----------------|--------------------------|--|--|--|
|                | <b>Betreuungsverbote</b> | <b>Einrichtungen der Eingliederungshilfe:</b><br>Betreuungsverbot<br>Ausnahmen:<br>Mitarbeiter*innen und Menschen mit Behinderung, die den Besuch als eine tagesstrukturierende Maßnahme benötigen | <b>§ 6 Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen</b><br>(1) Das Betreten von Werkstätten für behinderte Menschen und weiteren Einrichtungen von Menschen mit Behinderungen, insbesondere Tagesförderstätten und Tageszentren für Menschen mit Behinderungen, ist verboten.<br>(2) Von diesem Betretungsverbot ausgenommen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen sowie diejenigen Menschen mit Behinderung, die den Besuch der Werkstatt als eine tagesstrukturierende Maßnahme benötigen, und<br>1. im stationären Wohnen betreut werden,<br>2. bei Erziehungsberechtigten oder ihren Eltern wohnen und deren Betreuung sichergestellt ist, oder<br>3. alleine oder in Wohngruppen wohnen und sich selbst versorgen können oder eine Betreuung erhalten.<br>Ausnahmen sind auch möglich, wenn eine Werkstatt systemrelevante Aufgaben wahrnimmt.  | <i>Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der Fassung vom 17.4.2020, Außerkrafttreten am 3.5.2020</i>  |
| <b>Sachsen</b> | <b>Kita/Schule</b>       | geschlossen bis 3.5., Notbetreuung u.a. wenn Kindeswohlgefährdung  | 1. Bis einschließlich 3. Mai 2020 gilt:<br>[...]<br>1.2 In Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen entfallen die Betreuungsangebote.<br>1.3 Internate an Schulen sind weiterhin geschlossen. Es findet keine Betreuung statt. Dies gilt nicht zur Absicherung der Prüfungen und des Unterrichts in den Abschlussjahrgängen (siehe 1.1). Es gilt ebenfalls nicht für die in Ziffer 1 der Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 19.03.2020 genannten Einrichtungen.<br>1.4 Kinder, Schülerinnen und Schüler, schulfremde Prüfungsteilnehmer und Studentinnen und Studenten dürfen die in Ziffer 1.1 bis 1.3 genannten Einrichtungen außer zum Zwecke des Unterrichts in den Abschlussklassen und -jahrgängen, der Prüfungsvorbereitung und der Prüfungsteilnahme nicht betreten.<br>2. In allen Grund- und Förderschulen, Kindertageseinrichtungen, heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege wird ein Notbetreuungsangebot wie folgt zur Verfügung gestellt:<br>[...] 2.2 Für mehrfach- und schwerstmehrfachbehinderte Schüler an Förderschulen unabhängig von der Jahrgangsstufe, sofern die Personensorgeberechtigten die Betreuung auch unabhängig von ihrer beruflichen Tätigkeit nicht leisten können, sichert der Freistaat Sachsen in Abstimmung mit dem Schul- und dem Hortträger während der üblichen Unterrichts- und Hortzeiten ein Notbetreuungsangebot.<br>2.3 An den Kindergärten und -krippen sowie heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen wird das Notbetreuungsangebot durch den Träger der Einrichtung während der üblichen Öffnungszeiten gesichert.<br>2.4 An den Kindertagespflegestellen wird das Notbetreuungsangebot durch die Kindertagespflegeperson während der üblichen Öffnungszeiten gesichert.   | <i>Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Einstellung des Betriebs von Schulen und der Kindertagesbetreuung - Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 17. April 2020, Az: 15-5422/4</i> |
|                |                          |  | 3. Ein Anspruch auf Notbetreuung besteht, wenn - beide Personensorgeberechtigten oder der alleinige Personensorgeberechtigte bzw. in Fällen der Umgangsregelung der zur Antragstellung aktuell Personensorgeberechtigte in einem Sektor der Kritischen Infrastruktur nach Anlage 1 tätig ist und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Gründe an einer Betreuung des Kindes gehindert sind, - nur einer der Personensorgeberechtigten in folgenden Bereichen tätig ist und aufgrund dienstlicher und betrieblicher Gründe an einer Betreuung des Kindes gehindert ist und eine Betreuung durch den anderen Personensorgeberechtigten nicht abgesichert werden kann: o Gesundheitsversorgung und Pflege, o Rettungsdienst (einschließlich Berufsfeuerwehr), o Öffentlicher Personennahverkehr, o Polizei- bzw. Justizvollzugsdienst, o Schuldienst und Kindertagesbetreuung (einschließlich Schülerinnen und Schüler in Abschlussklassen mit betreuungspflichtigen eigenen Kindern), o betriebsnotwendiges Personal der Bundesagentur für Arbeit, o Kommunal- oder Staatsverwaltung, sofern ein Personensorgeberechtigter mit Aufgaben der Bekämpfung der Corona-Pandemie betraut ist. Voraussetzung für die Notbetreuung ist, dass die Kinder und deren Personensorgeberechtigten o keine Symptome der Krankheit Covid-19 aufweisen und o nicht in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder seit dem Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person 14 Tage vergangen sind und sie keine Symptome der Krankheit Covid-19 aufweisen. Dies gilt nicht für Personensorgeberechtigte mit Tätigkeit in der Gesundheitsversorgung, die in Ausübung ihrer Tätigkeit und bei Nutzung entsprechender Schutzausrüstung an Covid-19 erkrankte Patienten betreuen.<br>[...]<br>5. Ein Anspruch auf Notbetreuung besteht darüber hinaus, soweit eine Gefährdung des Kindeswohls droht. In diesen Fällen bedarf es zur Notbetreuung des Kindes der Zustimmung des örtlichen Jugendamtes. |  |



|   |   |   |   |
|---|---|---|---|
| <p><b>Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen</b></p> | <p><b>öffentlicher Raum:</b><br/>absolut nötiges Minimum<br/>Abstand: 1,5 m, alleine oder mit<br/>Haushaltsangehörigen und einer weiteren<br/>Person oder zur Wahrnehmung des Umgangs-<br/>/Sorgerechts</p>               | <p><b>§ 1 Grundsatz</b><br/>Jeder wird anlässlich der Corona-Pandemie angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstandes auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 Meter einzuhalten.<br/>[...]<br/><b>§ 2 Kontaktbeschränkung</b><br/>(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist ausschließlich alleine oder in Begleitung der Partnerin oder des Partners beziehungsweise mit Angehörigen des eigenen Hausstandes oder mit einer weiteren nicht im Hausstand lebenden Person oder zur Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts gestattet.<br/>(2) Im öffentlichen Raum ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern außer zu den in Absatz 1 genannten Personen einzuhalten.</p>   | <p><i>Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 17. April 2020, Außerkrafttreten am 3.5.2020</i></p>  |
| <p><b>Betretungsverbote</b></p>                   | <p><b>Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Jugendhilfe:</b><br/>Besuchsverbot<br/>Ausnahme:<br/>Notwendige Besuche von Mitarbeiter*innen des Jugendamtes, Personensorgeberechtigte, Amtsvormund und med. Notfall</p> | <p><b>§ 9 Besuchsbeschränkungen</b><br/>(1) Untersagt wird der Besuch von [...]<br/>2. Einrichtungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften und Wohngruppen mit Menschen mit Behinderungen, die im Anwendungsbereich nach § 2 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes vom 12. Juli 2012 (SächsGVBl. S. 397), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, erfasst sind, [...]<br/>4. genehmigungspflichtigen stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 13 Absatz 3, 19, 34, 35, 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4, 42 und 42a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I. 2S 2652) geändert worden ist, sowie Wohnstätten in denen Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche erbracht werden.[...]<br/>(3) Ausgenommen von Absatz 1 Nummer 4 sind notwendige Besuche von Mitarbeitern des Jugendamtes einschließlich des ASD (Allgemeiner Sozialdienst), des Amtsvormundes und Besuche durch Personensorgeberechtigte bzw. von diesen schriftlich Bevollmächtigten bei Vorliegen eines dringenden medizinischen Notfalls. Diese Personen haben ihren Besuch im Vorfeld im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung abzustimmen. Bei Verdachtsfällen ist entsprechend den Vorgaben des RKI (Robert-Koch-Institutes) der Zutritt grundsätzlich zu verweigern.</p> <p><b>Allgemeinverfügung</b><br/>1. Genehmigungspflichtige stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gem. §§ 13 Abs. 3, 19, 34, 35, 35a Abs. 2 Nr. 3 und 4, 42 und 42a SGB VIII sowie Wohnstätten in denen Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche erbracht werden, sind prioritär regelmäßig aufrecht zu erhalten.<br/>1.1. Zum Schutz der untergebrachten Kinder und Jugendlichen dürfen diese Einrichtungen von Besuchern nicht betreten werden.<br/>1.2. Vom Betretungsverbot ausgenommen sind therapeutisch erforderliche oder medizinisch notwendige Besuche, notwendige Besuche von Mitarbeitern des Jugendamtes einschließlich des ASD, des Amtsvormundes, des Einzelvormundes, zwingend erforderliche Vor-Ort-Kontakte von Rechtsanwälten, Berufsbetreuern gemäß § 1896 BGB, Verfahrenspflegern nach FamFG für unaufschiebbare rechtliche Angelegenheiten, das Betreten durch Handwerker für nicht aufschiebbare bauliche Maßnahmen am und im Gebäude sowie Reparaturen an Infrastruktureinrichtungen sowie durch Personensorgeberechtigte bzw. von diesen schriftlich Bevollmächtigte bei Vorliegen eines dringenden medizinischen Notfalls. Diese Personen haben ihren geplanten Besuch bei der Einrichtung im Vorfeld im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung abzustimmen. Bei Verdachtsfällen ist entsprechend den Vorgaben des RKI (Robert-Koch-Institutes) der Zutritt grundsätzlich zu verweigern.<br/>1.3. Um dem Betreuungsauftrag auch in Notfallsituationen (z.B. Ausfall von Personal) gerecht zu werden, sind rechtzeitig in Verantwortung der Einrichtung adäquate Vorkehrungen zu treffen.<br/>2. Im Regelfall sind alle teilstationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung gemäß § 32 SGB VIII einzustellen. Dies gilt auch für Leistungen im Zusammenhang mit § 35a Abs. 2 Nr. 2 und § 41 SGB VIII. In begründeten Einzelfällen und nach Zustimmung des jeweils zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe kann davon abgewichen werden, sofern die erzieherische und/oder Eingliederungsleistung nicht anderweitig erbracht werden kann oder eine Kindeswohlgefährdung droht.</p> | <p><i>Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 17. April 2020, Außerkrafttreten am 3.5.2020</i><br/><b>und Allgemeinverfügung - Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie</b><br/><i>Betretungsverbot in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche</i><br/><i>Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 17. April 2020, Az.: 42-6928/22, gültig bis 3.5.2020</i></p> |

|                       |  |  |   |   |
|-----------------------|--|--|---|---|
|                       |  |  | <p>In einem solchen Fall sind die persönlichen Kontakte auf das unbedingt Notwendige zu reduzieren. Satz 1 gilt entsprechend für Angebote der Ganztagsbetreuung/Ferienbetreuung, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erbracht werden. Ausnahmen können für eine Notbetreuung vorgesehen werden, wenn die in der Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 17.04.2020, Az. 15-5422/4 (Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Einstellung des Betriebs von Schulen und der Kindertagesbetreuung). Anstrich bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Bei Verdachtsfällen ist entsprechend der Vorgaben des RKI der persönliche Kontakt im Allgemeinen zu verweigern.</p> <p>3. Ambulante Hilfen nach §§ 27, 28, 29, 30, 31, 35 und 35a SGB VIII können unter Berücksichtigung der aktuellen Empfehlungen zu Hygienemaßnahmen des RKI (RobertKoch-Institutes) erbracht werden. Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 SGB IX auch in Verbindung mit § 35 a SGB VIII sind unter Berücksichtigung der aktuellen Empfehlungen zu Hygienemaßnahmen des RKI (Robert-Koch-Institutes) zulässig.</p> <p>Leistungen interdisziplinärer Frühförderstellen nach § 46 SGB IX sind auf das medizinisch-therapeutisch und heilpädagogisch absolut Notwendige zu beschränken. Die aktuellen Empfehlungen zu Hygienemaßnahmen des RKI (Robert-Koch-Institutes) sind zu berücksichtigen.</p> <p>4. Unabhängig von der unter 2. verfügten regelhaften Einstellung der Hilfen zur Erziehung in teilstationären Einrichtungen ist über die telefonische sowie die persönliche Erreichbarkeit insbesondere für Krisensituationen (Kinderschutz) ein Notbetrieb sicherzustellen. Die Notfallkontakte sind an den Einrichtungen auszuhängen und werden zudem digital verbreitet. Zusätzlich wird eine zentrale Notrufnummer veröffentlicht.</p> <p>5. Die Jugendämter verstärken in Abstimmung mit den Trägern der freien Jugendhilfe aufrechtzuerhaltende Angebote von Trägern öffentlicher und freier Jugendhilfe in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in Kinder- und Jugendnotdiensten, den Frauen- und Männerhäusern sowie in Beratungsstellen und an den Nottelefonen mit dem in anderen Bereichen der Jugendhilfe freierwerbenden Personal. [...]</p> |   |
| <b>Sachsen-Anhalt</b> | <b>Kita/Schule</b>                         | geschlossen, Notbetreuung u.a. wenn zur Sicherstellung des Kindeswohls erforderlich  | <p><b>§ 14 Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nrn. 1, 2, 3 und 5 des Infektionsschutzgesetzes, Notbetreuung</b></p> <p>(1) Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 33 Nrn. 1, 2, 3 und 5 des Infektionsschutzgesetzes sind zu schließen. Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind sämtliche Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Kinderhorte, öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft sowie Ferienlager. Der Anspruch der Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten von Kindertageseinrichtungen, Kindergrößtagespflegestellen oder heilpädagogischen Tagesstätten wird eingeschränkt.</p> <p>(2) Von der Schließungsverfügung nach Absatz 1 sind ausgenommen:</p> <p>1. alle Schülerinnen und Schüler mit speziellem sonderpädagogischem Förderbedarf sowie Kinder mit einem zusätzlichen Anspruch nach § 8 des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, die aus familiären Gründen auf eine Betreuung angewiesen sind,</p> <p>2. Kinder, die nach einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherstellung des Kindeswohls eine Kindertageseinrichtung zu besuchen haben, [...]</p>  | <p><i>Vierte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Vierte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 3. SARS-CoV-2-EindV) vom 16. April 2020,</i></p> |
|                       | <b>Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen</b> | <p><b>öffentlicher Raum:</b><br/>max. 2 Personen bzw Haushaltsangehörige<br/>Ausnahmen: triftige Gründe z.B. Wahrnehmung des Sorgerechts</p> | <p><b>§ 1 Vorübergehende Kontaktbeschränkungen im Öffentlichen Raum</b></p> <p>(1) Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 Metern einzuhalten.</p> <p>(2) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes gestattet.[...]</p> <p>(4) Das Verlassen der eigenen Häuslichkeit ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Triftige Gründe sind insbesondere: [...]</p> <p>7. der Besuch bei Ehe- und Lebenspartnern, eigenen Kindern, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen) und die Wahrnehmung des Sorgerechts im jeweiligen privaten Bereich,</p>   | <p><i>Vierte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Vierte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 3. SARS-CoV-2-EindV) vom 16. April 2020,</i></p> |

|                           |  |  |  |   |
|---------------------------|--|--|--|---|
|                           | <b>Betreuungsverbote</b>                   | Krankenhäuser, Pflege- und Behinderteneinrichtungen  | <p><b>§ 9 Einschränkung der Besuchsrechte für Krankenhäuser, Pflege- und Behinderteneinrichtungen, Betretensverbote</b></p> <p>(1) In den folgenden Einrichtungen gilt ein generelles Besuchsverbot: [...]</p> <p>3. Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789), in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden,</p> <p>4. Werkstätten für behinderte Menschen im Sinne der §§ 219 bis 227 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,</p> <p>5. Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften im Sinne des § 4 des Wohn- und Teilhabegesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136).</p> <p>(2) Die Einrichtungen können, gegebenenfalls auch unter Auflagen, Ausnahmen vom Verbot nach Absatz 1 zulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse kann insbesondere aus medizinischen oder ethisch-sozialen Gründen bestehen (z. B. Frühgeborene, für Geburts- und Kinderstationen, Palliativpatienten). [...]</p>  | <i>Vierte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Vierte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 3. SARS-CoV-2-EindV) vom 16. April 2020,</i>  |
| <b>Schleswig-Holstein</b> | <b>Kita/Schule</b>                         | geschlossen, Notbetreuung, u.a. wenn nach Einschätzung des Jugendamts aus Sicht des Kindeswohls erforderlich   | <p>3) Das <b>Betreten von Kindertagesstätten</b> (inkl. Krippen), Kinderhorten sowie die Teilnahme an vergleichbaren schulischen Betreuungsangeboten, wie offenen Ganztagschulen und ähnlichen gewerbliche Betreuungsangebote außerhalb des elterlichen Haushaltes, sind verboten. Angebote der erlaubnispflichtigen Kindertagespflege können mit bis zu fünf Kindern aufrechterhalten, auf eine Notbetreuung beschränkt oder eingestellt werden.</p> <p>Angebote der Notbetreuung sind in bestehenden Kindertageseinrichtungen zulässig, soweit in der Regel nicht mehr als fünf Kinder in einer Gruppe gleichzeitig betreut werden. Abweichende Gruppengrößen können durch die betriebslaubniserteilende Behörde nach § 45 SGB VIII zugelassen werden unter Beachtung der räumlichen Situation in der Einrichtung und der Möglichkeit zur Kontaktminimierung. [...]</p> <p>Angebote der Notbetreuung sind Kindern Eltern, bei denen mindestens ein Elternteil in Bereichen der kritischen Infrastrukturen gem. § 10 der Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfVO) in ihrer jeweils aktuell geltenden Fassung dringend tätig ist, oder Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden vorbehalten. Die Eltern haben dies durch die Angabe ihres Berufes gegenüber der Einrichtung zu dokumentieren. [Hinweis: auch im Kita-Bereich gilt als Bedingung für die Notbetreuung, dass keine Alternativ-Betreuung organisiert werden kann.]</p> <p>Die Neuaufnahme von Kindern, deren Eltern zur Inanspruchnahme der Notbetreuung berechtigt sind, ist zulässig.</p> <p>Vom Betretungsverbot ausgenommen sind grundsätzlich diejenigen Beschäftigten und Bevollmächtigten, die zur Aufrechterhaltung der Notbetreuung erforderlich sind sowie Personen mit gesetzlichen Betretungsbefugnissen. Wird in der Einrichtung oder Kindertagespflegestelle keine Notbetreuung vorgehalten, sind auch andere Beschäftigte der Einrichtung und bevollmächtigte Dienstleister vom Betretungsverbot ausgenommen.</p> <p>Eine Ausnahme des Betretungsverbots gilt auch für Kinder, die aus Sicht des Kindeswohls besonders schützenswert sind, und weiterhin betreut werden sollen. Hierüber entscheidet das zuständige Jugendamt im Einzelfall. [...]</p> | <i>Erlass von Allgemeinverfügungen zum Verbot und zur Beschränkung von Kontakten in besonderen öffentlichen Bereichen, Erlassen am 18. April 2020. Dieser Erlass ersetzt den Erlass vom 23. März 2020 sowie den Änderungserlass vom 02. April 2020 (Az. 23141/2020). Er gilt bis zum 3. Mai 2020.</i> |
|                           | <b>Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen</b> | <p><b>Reisen in das Gebiet sind untersagt öffentlicher Raum:</b></p> <p>absolut notwendiges Minimum<br/>max. 2 Personen<br/>Abstand: 1,5 m</p> <p>Ausnahmen:<br/>Betreuung von Kindern unter 12 Jahren, Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und Pflegebedürftigen bei max. 6 Personen</p> | <p><b>§ 2 Reisen nach Schleswig-Holstein; öffentliche und private Veranstaltungen; Kontaktverbote</b></p> <p>(1) Reisen aus touristischem Anlass nach Schleswig-Holstein sind untersagt. Dies gilt auch für Reisen, die zu Freizeit Zwecken, zu Fortbildungszwecken oder zur Entgegennahme von vermeidbaren oder aufschiebbaren Maßnahmen der medizinischen Versorgung, Vorsorge oder Rehabilitation unternommen werden.</p> <p>(2) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur allein, mit im selben Haushalt lebenden Personen oder mit einer weiteren Person gestattet. Dabei sind Kontakte zu anderen als den in Satz 1 genannten Personen auf ein absolut notwendiges Minimum zu reduzieren und ist, wo immer möglich, ein Mindestabstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten.</p> <p>(3) Öffentliche und private Veranstaltungen, Zusammenkünfte und Ansammlungen mit mehr als in den in Absatz 2 Satz 1 genannten Personen sind untersagt.</p> <p>(4) Ausgenommen von den Verboten nach Absatz 2 und 3 sind: [...]</p> <p>die Betreuung von Kindern unter 12 Jahren, Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und Pflegebedürftigen, unabhängig von der Zugehörigkeit zum Hausstand, sofern dadurch eine Gesamtpersonenzahl von sechs nicht überschritten wird.</p>   | <i>Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfVO), verkündet am 18. April 2020</i>                                   |

|                  |  |   |   |  |
|------------------|--|---|---|--|
|                  | <b>Betreuungsverbote</b>   |   | <p>4) Das Betreten der Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten und Tagesstätten sowie die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in diesen Einrichtungen ist für diejenigen Menschen mit Behinderung zu verbieten,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> die sich im stationären Wohnen befinden,</li> <li><input type="checkbox"/> die bei Erziehungsberechtigten oder ihren Eltern wohnen und deren Betreuung sichergestellt ist,</li> <li><input type="checkbox"/> die alleine oder in Wohngruppen wohnen und sich selbst versorgen können oder eine Betreuung erhalten.</li> </ul> <p>Von diesem Betretungsverbot ausgenommen sind diejenigen Menschen mit Behinderung, die den Besuch der Werkstatt, Tagesförderstätte oder Tagesstätte als eine tagesstrukturierende Maßnahme benötigen. Die Entscheidung trifft die Einrichtungsleitung.</p> <p>5) Das Betreten von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie von stationären Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 IfSG mit Ausnahme von Hospizen ist zu untersagen. Vom Betretungsverbot nicht erfasst sind Personen, deren Aufenthalt aufgrund einer medizinisch erforderlichen Behandlung oder einer stationäre Betreuung oder pflegerischer Versorgung erforderlich ist. [...]</p> | <p><i>Erlass von Allgemeinverfügungen zum Verbot und zur Beschränkung von Kontakten in besonderen öffentlichen Bereichen, Erlassen am 18. April 2020. Dieser Erlass ersetzt den Erlass vom 23. März 2020 sowie den Änderungserlass vom 02. April 2020 (Az. 23141/2020). Er gilt bis zum 3. Mai 2020.</i></p> |
| <b>Thüringen</b> | <b>Kita/Schule</b>   | geschlossen, Notbetreuung   | <p><b>§ 8 Schließung von Einrichtungen nach § 33 IfSG</b></p> <p>(1) Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG werden geschlossen mit Ausnahme betriebsleiterpflichtiger stationärer Einrichtungen der Erziehungshilfe und der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche. Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII dürfen nur geöffnet werden, wenn die Zahl der zu Betreuenden zehn nicht übersteigt. [...]</p> <p>(2) Eine Notbetreuung in kleinen Gruppen von Kindern von Erziehungsberechtigten, die in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind, ist zu gewährleisten. Die Einzelheiten legt das für Bildung und Jugend zuständige Ministerium fest.</p>   | <p><i>Thüringer Verordnung zur Verlängerung und Änderung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 18. April 2020</i></p>   |
|                  | <b>Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen</b>   | <b>öffentlicher Raum:</b><br>absolut notwendiges Minimum<br>max. 2 Personen<br>Abstand: 1,5 m   | <p><b>§ 1 Grundsätzliche Pflichten</b></p> <p>Jede Person ist angehalten, die physisch sozialen Kontakte zu anderen Menschen außer zu den Angehörigen des eigenen Haushalts auf ein absolut notwendiges Minimum zu reduzieren. Zu anderen als den in Satz 1 genannten Personen ist ein Mindestabstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.</p>   | <p><i>Thüringer Verordnung zur Verlängerung und Änderung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 18. April 2020</i></p>   |
|                  |  |   | <p><b>§ 2 Aufenthalt im öffentlichen Raum</b></p> <p>(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur allein, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreise der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet.</p>   | <p><i>Thüringer Verordnung zur Verlängerung und Änderung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 18. April 2020</i></p>   |
|                  |  | <b>Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie stationären Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe:</b><br>Betreuungsverbot   | <p><b>§ 9 Schließungen, Verbote und Maßnahmen in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie stationären Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz [...]</b></p> <p>(2) [...] Für stationäre Einrichtungen der Pflege und besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung nach § 2 ThürWTG gilt zum Schutz der Bewohner ein generelles Besuchsverbot. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung der Einrichtung Ausnahmen zulassen. In diesem Fall sind die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen sicherzustellen.</p>   | <p><i>Thüringer Verordnung zur Verlängerung und Änderung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 18. April 2020</i></p>   |
|                  | <b>Betreuungsverbote für Werkstätten für behinderte Menschen:</b><br>Betreuungsverbot<br>Ausnahmen:<br>Menschen mit Behinderung, die eine Betreuung während des Tags benötigen | <p><b>§ 10 Betretungsverbote für Werkstätten für behinderte Menschen, Untersagung von Angeboten</b></p> <p>(1) Werkstätten für behinderte Menschen, alle Formen von Förderbereichen, Arbeitsbereiche von Tagesstätten sowie Angebote anderer Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch dürfen von den dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderung nicht betreten werden. Der Betreiber hat die Einhaltung dieses Verbots sicherzustellen.</p> <p>(2) Von diesem Betretungsverbot nach Absatz 1 ausgenommen sind diejenigen Menschen mit Behinderung, die eine Betreuung während des Tags benötigen und deren Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann.</p> <p>(3) Angebote der Eingliederungshilfe für diejenigen Menschen mit Behinderung, die sich in besonderen Wohnformen (ehemaliges stationäres Wohnen) befinden, bei Erziehungsberechtigten, Eltern oder sonstigen Angehörigen wohnen und deren Betreuung sichergestellt ist oder allein oder in Wohngruppen wohnen und sich selbstständig versorgen können oder eine Betreuung erhalten, sind untersagt.</p> <p>(4) In interdisziplinären, heilpädagogischen und überregionalen Frühförderstellen sowie heilpädagogischen Praxen finden keine Therapie, Förderung und Beratung für Kinder und deren Familien statt, die einen unmittelbaren persönlichen Kontakt erfordern. Leistungen die durch Nutzung digitaler Medien oder telefonisch möglich sind, können weiter erbracht werden. Kinder und deren Familien dürfen Einrichtungen nach Satz 1 nicht betreten. Das Personal der Einrichtungen darf für die oben genannten Zwecke weder das häusliche Umfeld der Familien noch Kindertageseinrichtungen aufsuchen.</p> | <p><i>Thüringer Verordnung zur Verlängerung und Änderung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 18. April 2020</i></p>  |  |